

RS UVS Kärnten 1993/06/01 KUVS-839-841/4/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.06.1993

Rechtssatz

Wird in einem Straferkenntnis dem Beschuldigten sowohl die Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes des Sattelzugfahrzeugs und auch die Überschreitung der höchstzulässigen Achslasten des Sattelzugfahrzeugs zur Last gelegt, so liegt für den letzteren Vorwurf Konsumption vor, da es denkunmöglich ist, daß bei einer Überladung um 4.600 kg nicht auch gleichzeitig und notwendigerweise höchstzulässige Achslasten überschritten werden. Von Konsumption ist immer dann auszugehen, wenn die wertabwägende Auslegung der formal erfüllten Tatbestände zeigt, daß durch die Unterstellung der Tat unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhaltes bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, daß durch die Bestrafung wegen des einen Deliktes tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfaßt wird. Dies ist durch die Bestrafung des Überschreitens des höchstzulässigen Gesamtgewichtes des Sattelfahrzeugs gegeben (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at